

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Soziales und Bürgerdienste



Bezirksamt Neukölln, Karl-Marx-Str. 63, D-12040 Berlin

***Anlage № 46**

Herrn
RA H. Lilge
Gervinusstr. 4

10629 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
Soz 24-070770

Bearbeiter
Funke

Zimmer
A/231

☒ (030)
6809 - 3927
oder 8809-1, Intern 9912

Datum
17.10.2005

Mietübernahme Rustem Ismail, Richardplatz 26

Sehr geehrter Herr RA Lilge,

wie bereits am 12.09.05 telefonisch besprochen muss Herr Ismail die Übernahme der Mietkosten, sowie die einmaligen Beihilfen bei seiner zur Zeit zuständigen Leistungsbehörde (Jobcenter) beantragen.

Die Kaution konnte bisher nicht übernommen werden ,da mir bis zum heutigen Tag weder Mietvertrag ,noch polizeiliche Anmeldung seitens Herrn Ismail übersendet wurden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Funke

Verkehrsverbindungen:
U-Bahn Rathaus Neukölln
Bus 104
(Bitte benutzen Sie
öffentliche Verkehrsmittel)

Telefax:
6809 4425

Zahlungen bitte Unbar an die Bezirkskasse Neukölln

Kontonummer	Geldinstitut	Bankleitzahl
3332 - 103	Postbank Berlin	100 100 10
0800400500	Berliner Bank AG	100 200 00
1410003805	Berliner Sparkasse	100 500 00

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101



RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Bezirksamt Neukölln
Abt. Soziales - Soz 24
z. Hd. Frau Funke
Karl-Marx-Str. 83

12040 Berlin

- Nur per Fax Nr. 6809-4425-

Ihr Zeichen: Soz 24-070770

Unser Zeichen: L 254/04

Mietübernahme Rustem Ismail, Richardplatz 26

31.10.2005

Ihr Schreiben vom 17.10.2005

Sehr geehrte Frau Funke,

1. zunächst einmal möchte ich darauf hinweisen, dass ein gültiger Mietübernahmeschein vorlag, im Vertrauen auf den Herr Ismail die neue Wohnung angemietet hat. Bei der Mietgarantie handelt es sich um eine Zusicherung nach §38 VwVfG, die Sie nicht einfach dadurch unwirksam machen können, dass Sie mir am Telefon mitteilen, sie könnten die Sache nicht nachvollziehen und Herr Ismail habe Leistungen beim Jobcenter zu beantragen.

Die Zusicherung ist niemals zurückgenommen oder widerrufen worden, war also noch wirksam, als ich Ihnen an 29.9.03 kurz nach 23:00 Uhr den neuen Mietvertrag vollständig per Telefax übersandt habe.

Gemäß dieser Mietgarantie - im Blick auf die übrigens auch das Verwaltungsgericht den Antrag auf einstweilige Anordnung mit dem Argument abgelehnt hat, dass die Ansprüche des Herrn Ismail dadurch erledigt wären - ist die Miete für eine neue Wohnung zu übernehmen.

Nachdem Sie dann mitgeteilt haben, dass dies nicht geschehen würde und also absehbar war, das die Übernahme der Miete für die neue Wohnung nicht zeitnah zu erreichen sein würde, habe ich Herrn Ismail geraten, Antrag auf Übernahme der Kosten für die neue Wohnung beim Jobcenter zu stellen, obwohl er mangels Einrichtungsgegenständen noch gar nicht umziehen konnte. Mir schien es

wichtiger, dass zunächst die Miete für die neue Wohnung gesichert wäre, damit dort nicht gleich wieder gekündigt werden würde.

Beim Jobcenter verlangte man dann die Vorlage einer Bescheinigung über die Ummeldung, so dass Herr Ismail sich in der neuen Wohnung angemeldet hat. Dies hat nun andererseits wieder zur Folge, dass - abgesehen davon, dass die Miete für die neue Wohnung vom Jobcenter immer noch nicht bezahlt wurde - auch die Miete für die alte Wohnung, die noch bis Ende November weiterläuft, nicht mehr vom Jobcenter übernommen wird.

Dies alles wäre unproblematisch gewesen, wenn Sie bis zum Auslaufen des alten Mietvertrages die Kosten für die neue Wohnung und das Jobcenter die Kosten für die alte Wohnung bis Ende November übernommen hätten, was aber durch Ihre der Zusicherung widersprechende Haltung nicht möglich war.

Ich fordere Sie daher auf, jedenfalls die Kosten der alten Wohnung für Oktober und November 2005 zu übernehmen, im Gegenzug würde Herr Ismail auf die Übernahme der laufende Miete für die neue Wohnung, die ihm laut Mietgarantieschein zusteht, verzichten. Der Mietvertrag der alten Wohnung am Richardplatz liegt Ihnen vor.

2. Über den Widerspruch vom 26.11.04, der sich insbesondere gegen die nur teilweise Bewilligung der Wohnungseinrichtung richtete, ist bis heute nicht entschieden.

Es handelt sich also auch diesbezüglich um ein noch laufendes Verwaltungsverfahren, in dem Sie nicht einfach darauf verweisen können, dass seit dem 1.1.05 das Jobcenter zuständig ist. Da der (detaillierte) Antrag am 5.8.04 gestellt wurde, also während der Zuständigkeit des Bezirksamts Neukölln, ist dieses auch zuständig für die Entscheidung. Es ist doch offensichtlich, dass wegen eines Zuständigkeitswechsels nicht sämtliche Verfahren einer Behörde gegenstandslos werden können.

Das Bezirksamt Neukölln hat folgerichtig im Gerichtsverfahren mit Schriftsatz vom 17.1.05 angekündigt, auch den Bedarf des Herrn Ismail an Einrichtungsgegenständen decken zu wollen, und zwar deswegen, weil es sich eben gerade um einen Antrag aus dem Jahr 2004 handelte. Es sollte dann auch noch einmal eine Bedarfsfeststellung erfolgen, was meines Erachtens dann auch geschehen ist, jedenfalls wurde die Wohnung insgesamt zweimal besichtigt.

Der Antrag auf Übernahme der Kosten für die Wohnungseinrichtung bleibt also aufrecht erhalten.

3. Vorsorglich übersende ich nochmals den gesamten Mietvertrag sowie die Anmeldebestätigung, damit wenigstens die Kautionszahlung möglichst bald überwiesen werden kann.

Für den Fall, dass die Kontoverbindung auf der mittelmäßigen Kopie des Mietvertrages schlecht zu lesen sein sollte, hier noch einmal die Bankverbindung:

Inh: Frank Behrend Wohnungsverwaltung GmbH

bei: Berliner Volksbank eG, BLZ 100 900 00, Kto-Nr. 72 303 28 026

Betrag: 696,45 EUR, Betreff: Kautionszahlung Wichmannstr. 9, VH 6. OG Mitte, R.

Ismail

4. Ich bin durchaus Ihrer Meinung, dass letztlich das Jobcenter die Kosten für die neue Wohnung tragen soll. Es geht aber nicht an, dass Herr Ismail so im Regen stehen gelassen wird. Eventuell besteht die Möglichkeit, dass Sie sich mit dem Jobcenter in Verbindung setzen?

Beim Jobcenter Neukölln war die „Nummer BG“ 92202BG0016381, nunmehr ist das Jobcenter Mitte unter der Adresse Sickingenstr. 70-71, 10553 Berlin, zuständig. Ob sich die "Nr. BG" dadurch ändert, entzieht sich meiner Kenntnis.

Es würde mich freuen, wenn wir zu einer vernünftigen Lösung in diesem nun doch langsam sehr unübersichtlichen und mühsamen Rechtsstreit kommen könnten. Angesichts der Tatsache, dass Herr Ismail am 8.7.04 einen Antrag auf Mobiliar und Einrichtung gestellt und diesen am 5.8.04 konkretisiert hat, die Bewilligung der Leistungen also ohne weiteres noch im Jahr 2004 hätte stattfinden können, wäre hier etwas Entgegenkommen meines Erachtens durchaus angebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge

Rechtsanwalt

EINGEGANGEN
02.11.2005



Nov.
2005

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

Beschluss

Aktenzeichen: OVG 6 S 37.05 / OVG 6 M 27.05
VG 8 A 168.05

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem I s m a i l,
Maybachufer 6, 12047 Berlin,
Antragsteller und Beschwerdeführer,
- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Jan Katzenstein, Harald Lilge,
Irene Sommer und Doris Graßhoff,
Gervinusstraße 4, 10629 Berlin -

g e g e n

Land Berlin, vertreten durch das
Bezirksamt Neukölln von Berlin

- Rechtsamt -,
Blaschkoallee 32, 12359 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 6. Senat des Obergerichts Berlin-Brandenburg
am 13. Juli 2005 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 22. Februar 2005 wird zurückgewiesen.

Der Antrag des Antragstellers auf Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten im Wege der Prozesskostenhilfe für das Verfahren zweiter Instanz wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit dem angefochtenen Beschluss den Antrag abgelehnt, den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller Beihilfen für die Einrichtung und Renovierung seiner Wohnung zu gewähren sowie seine rückständigen Stromkosten zu übernehmen. Zugleich hat das Gericht die Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers Rechtsanwalt Lilge im Wege der Prozesskostenhilfe abgelehnt. Gegen die Entscheidung über Beihilfen für die Einrichtung und Renovierung seiner Wohnung sowie gegen die Prozesskostenhilfeentscheidung wendet sich der Antragsteller mit der Beschwerde und beantragt im Übrigen Prozesskostenhilfe für das Verfahren zweiter Instanz.

Die Beschwerde gegen die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes kann mit dem gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO zu berücksichtigenden Antrag und den gemäß § 146 Abs. 4 Satz 1 und 6 VwGO allein zu prüfenden Gründen keinen Erfolg haben.

Der Antragsteller beantragt, den Antragsgegner unter Änderung des angefochtenen Beschlusses einstweilen zu verpflichten, ihm Beihilfen für die Einrichtung und Renovierung seiner Wohnung zu gewähren. Den entsprechenden Sachantrag hat

das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt. Die fristgerecht beigebrachte Beschwerdebegründung rechtfertigt keine andere Entscheidung. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, dass hinsichtlich dieses Antrags kein eiliges Regelungsbedürfnis mehr zu erkennen sei, nachdem sich der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 17. Januar 2005 bereit erklärt hatte, dem Antragsteller beim Bezug einer anderen Unterkunft behilflich zu sein. Das beruhte auf den vom Antragsteller geschilderten schweren Mängeln seiner derzeitigen Wohnung, insbesondere dem nach seinem Vortrag für seine Gesundheit abträglichen Schimmelbefall sowie darauf, dass er bereits mit seinem Schreiben an den Antragsgegner vom 26. Oktober 2004 angekündigt hatte, ggf. eine andere Wohnung suchen zu wollen, und den Antragsgegner über die Besonderen Sozialen Dienste Nordwest gGmbH (Schreiben vom 12. Januar 2005, Bl. 107, 109 d. GA) um Hilfe bei der Wohnungssuche und dem Umzug in eine andere Wohnung gebeten hatte. Für eine Renovierung und eine Ausstattung der am 3. März 2004 bezogenen mangelhaften Wohnung besteht kein Bedürfnis mehr, denn der Antragsteller möchte diese Unterkunft auch nach seinem Beschwerdevorbringen nicht zuletzt wegen der davon ausgehenden Gesundheitsgefahren baldmöglichst verlassen (S. 2 seines Schriftsatzes vom 4. März 2005 m. w. N. = Bl. 104 der Gerichtsakten). Allein die Tatsache, dass der umzugswillige Antragsteller in der Zwischenzeit keine andere Wohnung gefunden hat, rechtfertigt keine Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung, denn der Antragsteller erwartet nunmehr vom Antragsgegner der Sache nach nicht mehr Hilfe für die Herrichtung und die Ausstattung seiner bisherigen Wohnung, sondern Hilfe und Unterstützung bei der Beschaffung einer neuen Unterkunft nebst der dort dann konkret zu ermittelnden notwendigen Ausstattung. Solche Anträge hat er im Verfahren erster Instanz jedoch nicht gestellt. Sie sind dementsprechend nicht Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und damit auch nicht Gegenstand der Überprüfung nach § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO.

Die mit der Beschaffung und Ausstattung einer neuen Wohnung im Jahre 2005 in Zusammenhang stehenden Pflichten des Sozialleistungsträgers richten sich im

Übrigen nicht mehr nach dem mit dem 31. Dezember 2004 außer Kraft getretenen Bundessozialhilfegesetz. Seit dem 1. Januar 2005 gelten das SGB II und das SGB XII. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 4 a und 6 a SGG sind in Angelegenheiten der Grundsi- cherung für Arbeitssuche, in Angelegenheiten der Sozialhilfe und in denen des Asylbewerberleistungsgesetzes die Sozialgerichte für die Gewährung von Rechts- schutz zuständig. Das gilt auch für die inzwischen offenbar mit Schriftsatz vom 7. Juli 2005 geklärte Frage, unter welchen Voraussetzungen eine neu anzumie- tende Wohnung sozialrechtlich angemessen ist. (Davon abgesehen hat der An- tragsgegner mit seinem Vorschlag vom 17. Januar 2005 sowie mit den daraufhin erteilten Erklärungen zur Übernahme von Mietkosten vom 31. März und 7. Juli 2005 Bereitschaft zur Übernahme der Kosten für den Bezug einer angemessenen neuen Wohnung gezeigt. Der Schriftsatz vom 17. Januar 2005 enthält außerdem die Zusage, dass über Beihilfen für Einrichtungsgegenstände im Zusammenhang mit einer anderen Wohnung neu entschieden werden wird.)

Eine zusprechende Sachentscheidung zu dem mit der Beschwerde verfolgten An- trag kann auch nicht wegen der vom Antragsteller behaupteten Verletzung des allgemeinen Anspruchs auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) in Betracht kommen. Eine etwaige Verletzung prozessualer Pflichten vermag einen Anordnungsanspruch nicht zu begründen. Im Übrigen hat das Verwaltungs- gericht den Antragsteller mit Verfügung vom 18. Januar 2005 (abgesandt am 19. Januar 2005) Gelegenheit gegeben, binnen einer Woche mitzuteilen, ob der Rechtsstreit wegen des Angebots des Antragsgegners im Schriftsatz vom 17. Ja- nuar 2005 für erledigt erklärt werde. Auf diese Anfrage, die er nach eigenen An- gaben erhalten hat, hat der Antragsteller im Verfahren erster Instanz nicht geant- wortet. Eine Verletzung des Gebots, ein faires Verfahren zu gewährleisten, kann nicht festgestellt werden, wenn das Gericht sodann etwa einen Monat später am 22. Februar 2005 eine die Instanz abschließende Entscheidung trifft.

Auch die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe für das Ver- fahren erster Instanz muss ohne Erfolg bleiben.

Hinsichtlich der durch übereinstimmende Erklärungen der Beteiligten erledigten Teile des Verfahrens hat das Verwaltungsgericht die Kosten dem Antragsgegner auferlegt und über das Prozesskostenhilfegesuch insoweit nicht mehr entschieden. Das greift der Antragsteller mit der Beschwerde nicht an.

Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zutreffend mangels hinreichender Erfolgsaussichten nach § 166 VwGO, § 114 ZPO abgelehnt.

Eine rückwirkende Prozesskostenhilfebewilligung könnte frühestens für die Zeit ab Eingang des Prozesskostenhilfeantrags und der Prozesskostenhilfeerklärung bei Gericht einsetzen. Nach dem am 23. November 2004 bei Gericht eingegangenen Antrag des Antragstellers hat sich mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2004 erstmals sein Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt Lilge bei Gericht gemeldet und mit einem am 11. Dezember 2004 beigebrachten Schriftsatz die Beiordnung nach §§ 114, 121 Abs. 2 ZPO beantragt (Bl. 36 und 52 der Akten). Der vom Verfahrensbevollmächtigten aufgenommene und fortgeführte Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe für die Renovierung und weitere Ausstattung der Wohnung des Antragstellers (Richardplatz 26 bot jedoch in der nach dem Bundessozialhilfegesetz maßgeblichen Zeit vom 11. bis zum 31. Dezember 2004 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg und hat sich sodann - wie ausgeführt worden ist - durch das Angebot des Antragsgegners, dem Antragsteller bei der Anmietung einer neuen Wohnung behilflich zu sein, im Januar 2005 erledigt.) Zuvor war bereits zweifelhaft, ob und ggf. in welchem Umfang die Mängel der Wohnung im Rahmen von Schönheitsreparaturen vom Antragsteller zu beheben waren und vom Antragsgegner im Rahmen von § 12 BSHG hätten berücksichtigt werden müssen, oder ob der Vermieter i.S.v. § 2 BSHG vorrangig zur Durchführung verpflichtet und Sozialhilfe damit nicht geboten war. Nach § 535 Satz 2 BGB hat grundsätzlich der Vermieter die Mietsache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. Eine andere Vereinbarung ließ sich dem nur auszugsweise (Seite 1-3) in den Verwaltungsakten befindlichen Mietvertrag nicht entnehmen,

der insoweit in dem nur unvollständig abgedruckten § 7 die übliche Klausel zur Übernahme der Schönheitsreparaturen nach einem Fristenplan enthält und mangels entgegenstehender Vereinbarung i.d.R. die Übergabe der Mietsache in renoviertem Zustand voraussetzt. Auch bei einer Verpflichtung des Antragstellers zur Anfangsrenovierung blieb zweifelhaft, ob nicht jedenfalls die von ihm als besonders dringlich angesehene Beseitigung von Schimmelbefall über die Schönheitsreparaturen hinausging und dem Vermieter oblag. (Außerdem war zweifelhaft, ob der für die umfangreiche Renovierung erforderliche Aufwand - der Antragsteller sah sich nur zum Teil zu Eigenleistungen in der Lage - nicht sozialhilferechtlich unverhältnismäßig und daher Hilfe für den Bezug einer anderen Wohnung geboten bzw. nach § 4 BSHG ermessensgerecht war,) zumal der Antragsteller schon mit seinem Schreiben vom 26 Oktober 2004 Bereitschaft zu einem Umzug gezeigt und im Januar 2005 außerhalb des gerichtlichen Verfahrens einen entsprechenden Antrag verfolgt hat.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt erst Recht dann nicht in Betracht, wenn man - wofür vieles spricht - Entscheidungsreife des entsprechenden Antrags und damit den Zeitpunkt für die Beurteilung der Erfolgsaussicht und eine rückwirkende Bewilligung erst annimmt, sobald nach Eingang des Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe auch der Antragsgegner Gelegenheit hatte, zu dem Sachbegehren ausreichend Stellung zu nehmen (vgl. z.B. OVG Hamburg, Beschluss vom 6. August 2003 , FEVS 55,415; OVG Münster, Beschluss vom 17. Mai 2001, ZFSH/SGB 2001, 664; OVG für das Land Brandenburg, Beschluss vom 9. Oktober 2003 – 4 E 22/03 -). Denn nach den Darlegungen im Schriftsatz vom 7. Dezember 2004 zur Renovierungspflicht sowie zum Ausmaß der Wohnungsschäden hat der Antragsgegner sein Angebot vom 17. Januar 2005 gemacht, das zur Erledigung des Streitpunktes führte.

Auch eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen der in erster Instanz beantragten Übernahme der Rückstände an BEWAG-Kosten war nicht geboten. Diesen Antrag hat der Antragsteller erstmals mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2004 in

das Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes eingeführt. Mit seinem Antrag vom 18. November 2004 hatte er nur in den Gründen für seinen Antrag auf Beihilfe für eine Wohnungseinrichtung und für die Wohnungsrenovierung darauf hingewiesen, der Antragsteller berücksichtige bei der Sozialhilfeberechnung nicht, dass die Warmwasserzubereitung in seiner Wohnung über Strom erfolge. Für den im Dezember 2004 in das Verfahren eingeführten Antrag auf Übernahme der Stromkostenrückstände fehlte es in der Zeit der Geltung des Bundessozialhilfegesetzes an einem eiligen Regelungsbedürfnis und damit an der hinreichenden Erfolgsaussicht für einen Antrag nach § 123 VwGO. Der Antragsgegner hat die Übernahme nach den Regeln des Bundessozialhilfegesetzes abgelehnt, weil es nach dem BSHG nicht mehr möglich sei, Beträge durch Einbehaltung zurückzuführen. Auf den die besondere Dringlichkeit begründenden Schriftsatz vom 13. Januar 2005 mit der Vorlage des Schreibens der BEWAG vom 11. Januar 2005 über die konkrete Höhe der Rückstände und die angekündigte Abschaltung der Stromzufuhr hat der Antragsgegner sodann nach neuem Recht unmittelbar reagiert und Kostenübernahme zugesagt.

Prozesskostenhilfe für das Verfahren zweiter Instanz konnte nicht bewilligt werden, weil dem gestellten Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zukam.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Silberkuhl

Dr. Jobs

Hoock



**-Ausgefertigt-
-Beglaubigt-**
Hoock
Jenczak
Justizangestellte

Ismail Rustem
 Wichmannstr. 9
 10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin
 Oberverwaltungsgericht Berlin
 6. Senat
 Hardenbergstr. 31
 10623 Berlin



-OVG 6 S 37.05-

Die Kopie von diesem Schreiben wird an das Europäische Gericht für Menschenrechte in Strasburg zugeschickt.

Sehr geehrter Herr Richter,

Ihren unterrechten Bescheid vom 13.07.05 habe ich erst am 02.11.05 von meinem Anwalt ausgehändigt bekommen. Dies kann auch jemand bezeugen.

Auf meine Frage, aus welchem Grund ich diesen Bescheid erst so spät bekommen habe, hat mir mein Anwalt gesagt, dass auch er selbst erst sehr spät ihn zugeschickt bekam. Er meinte auch, dass wenn er den Bescheid früherbekommen hätte, hätte er nicht noch einen Brief am 14.10.05 ans OVG abgeschickt. **(Anlage 1)**

Aus Ihrem Bescheid geht hervor, dass alle meine Probleme mit der Wohnung und Einrichtung bereits im Januar 2005 gelöst wurden. Das heißt, dass es keinen Grund gegeben hat, mich an das OVG zu wenden.

Leider wie auch in allen meinen Prozessen lösen sich die Probleme nur auf Papier. In Wirklichkeit wird dann gar nichts mehr gemacht. Meine Klage, die ich bei Ihnen eingereicht habe, wurde noch bis heute nicht bearbeitet. **(Anlage 2 bis 10)**. Bitte vergessen Sie nicht, dass ich meinen Antrag auf die Ausstattung der Wohnung bereits am 08.07.2004 gestellt habe. Ich habe mich auch bereits am 18.11.2004 und nicht erst 2005 an das Verwaltungsgericht gewandt.

Wenn Ihre Entscheidung gerächt wäre, und Sie mich wie einen Menschen und Bürger behandeln würden, meine Klage rechtzeitig bearbeiten würden, käme es nicht zu der erneuten schwersten Depression bei mir, wegen der ich meinen Sprachkurs abbrechen musste. **(Anlage 11 und 12)**. Nur Ihretwegen musste ich am 19.07.05 zum zweiten Mal ins Charite-Krankenhaus.

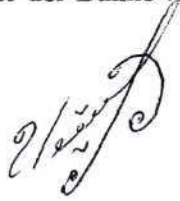
Wenn die Behörden die Betreuung seitens BSD-Nordwest, Ambulante Wohnhilfe bewilligen würden, müsste ich mich nicht an jemanden wenden, dessen Leistungen ich bezahlen musste **(Anlage 13 bis 16)**.

Ich habe enorm viele Demütigungen und Beleidigungen erlebt, die meiner Meinung nach auch seitens der Politiker nach einem sehr schlaunen Plan organisiert wurden. **(Anlage 17 bis 24)**

Bitte vergessen Sie nicht, dass ich eine Aufenthaltserlaubnis aus Humanitären Gründen bekommen habe, damit ich Zeit habe, wieder gesund zu werden. Alles spricht nur dafür, dass alle meinen psychischen Zustand nur noch verschlechtern wollen. Anscheinend ist es für irgendwelche politischen Ziele notwendig.

Wenn alle Beamten so verantwortungslos die Gesetze vor den Augen der Richter brechen und dabei ohne jegliche Strafe davon kommen, dann habe ich das Gefühl, dass das Ganze nur ein Theaterstück ist und regisseur sich irgendwo hinter der Bühne versteckt und die Fäden zieht.

Mit freundlichen grüßen,



Berlin, den 10.11.05

Anlage:

1. Schreiben meines RA Lilga vom 14.10.2005 an die OVG.
2. Schreiben meines RA Lilga vom 29.08.2005 an die Bezirksamt Neukölln.
3. Antwortschreiben meines RA Lilga vom 02.09.2005 an die Bezirksamt Neukölln.
4. Antwortschreiben meines RA Lilga vom 09.09.2005 an die Bezirksamt Neukölln.
5. Antwortschreiben meines RA Lilga vom 27.09.2005 an die Bezirksamt Neukölln.
6. Antwortschreiben meines RA Lilga vom 29.09.2005 an die Bezirksamt Neukölln.
7. Antwortschreiben meines RA Lilga vom 07.10.2005 an die Bezirksamt Neukölln.
8. Antwortschreiben meines RA Lilga vom 14.10.2005 an die Bezirksamt Neukölln.
9. Antwortschreiben meines RA Lilga vom 31.10.2005 an die Bezirksamt Neukölln.
10. Antwortschreiben meines RA Lilga vom 03.11.2005 an die Bezirksamt Neukölln.
11. Den Brief vom Sprachkurse, von 14.06.04.
12. Diagnose von 23.06.05 vom Charite-klinik für Psychiatrie und Psychotherapie.
13. Mein Brief vom 13.07.05 an die RA Lilga.
14. Mein Brief vom 29.09.05 an die Klinikum Neukölln.
15. Schreiben meines RA Lilga vom 07.10.2005 an die Klinikum Neukölln.
16. Übersendung der ärztlichen Befunde vom 29.09.05 von Klinikum Neukölln.
17. Bestätigung vom 21.08.05 von Klinikum Neukölln, dass ich auf der Straße geschlagen wurde.
18. Mein Schreiben vom 08.12.2004 an die T-Com.
19. Mein Schreiben vom 10.01.2005 an die BEWAG.
20. Mein antwortschreiben vom 07.04.2005 an die VG Berlin.
21. Mein antwortschreiben vom 25.04.2005 an die Generalstaatsanwaltschaft.
22. Mein Schreiben vom 22.06.2005 an die Polizeipräsident von Berlin.
23. Mein Schreiben vom 25.06.2005 an die BEWAG.
24. Mein antwortschreiben vom 10.08.05 an die Klinikum-Charite.

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Bezirksamt Neukölln
Abt. Soziales-Soz 24
z.Hd. Frau Funke
Karl-Marx-Str. 83
12040 Berlin



Nur per Fax Nr. 6809-4425 und 6809-3740

Ihr Zeichen: Soz 24-070770

Mietübername Rustem Ismail, Richardplatz 26

Die Kopie von diesem Schreiben wird an das Europäische Gericht für Menschenrechte in Strasburg zugeschickt.

Berlin, 29.11.2005

Sehr geehrte Frau Funke

Hiermit möchte ich sie erneut darauf hinweisen das ich am 30.11.05 aus der Wohnung in der Richardplatz 26, 12055 Berlin ausziehe.

Sie haben alle Briefe die Ihnen von mit und meinem Anwalt zugeschickt worden sind ignoriert.

In der Zeit von 1998 bis 2000 hat mich die Ausländerbehörde krank und hilflos in der Gosse sitzen lassen.

Von 2000 bis 2004 haben sich das Sozialamt und die Politiker zusammengetan und mich in meiner kranken Lage ohne Sozialhilfe und ohne Krankenschein sitzen lassen, wodurch ich chronisch krank wurde. Sie haben meinen Stolz verletzt, mich erniedrigt, mich zu einem psychologisch kranken Person gemacht und mich einen Sklaven der Deutschen. Ich bin erst 33 Jahre und hatte deswegen einen Herzinfarkt. Sie hatten vor mich vor den Augen der Gerichte auf der Strasse sterben zu lassen. Dies hat mich dazu geführt das ich einen Selbstmordversuch vor dem Parlamentgebäude versucht habe.

Dies war den Politikern 2004 nicht genug. Sie haben mit dem Sozialamt Neukölln versucht mich psychologisch zu terrorisieren und mich zum Selbstmord zu führen.

Ich möchte sie zum aller letzten mal daran erinnern, das ich seit mehr als 7 Jahren kein Mobiliar und andere Gerätschaften bekommen habe.

Im Jahr 2005 wurden weiterhin von den Politikern psychologische mittel eingesetzt und mit mir Spiele gespielt.

Bitte vergessen Sie nicht, dass ich eine Aufenthaltserlaubnis aus Humanitären Gründen bekommen habe, damit ich Zeit habe, wieder gesund zu werden. Alles spricht nur dafür, dass alle meinen psychischen Zustand nur noch verschlechtern wollen. Anscheinend ist es für irgendwelche politischen Ziele notwendig.

Ich möchte sie darauf hinweisen das ich ab dem 01.12.05 nicht mehr in Verantwortung dafür gezogen werden kann, wenn was passiert.

Mit freundlichen Grüßen,

Ismail Rustem

Anlage:

1. Schreiben der Charite an das Bezirksamt vom 16.01.04
2. Schreiben meines RA Lilga vom 21.11.2005 an die JobCenter Neukölln.

Seiten → 5

1

Ismail Rustem * Wichmannstr. 9 * 10787 Berlin

JobCenter Neukölln

Sonnenallee 282

12057 Berlin

-Nur per Fax Nr. 5555 77 7777-

Ihr Zeichen: 92202 BG 0016381 623

Ismail Rustem * Wichmannstr. 9 * 10787 Berlin

JobCenter Mitte

Postfach 650755

13307 Berlin

-Nur per Fax Nr. 5555 45 6602-

BG: 96204 BG 0061868 L 46,

Kundennr.: 922 D 050578

Die Kopie von diesem Schreiben wird an das Europäische Gericht für Menschenrechte in Strasburg zugeschickt.

Berlin, 29.11.2005

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit möchte ich sie erneut darauf hinweisen das ich am **30.11.05** aus der Wohnung in der Richardplatz 26, 12055 Berlin ausziehe.

Sie haben alle Briefe die Ihnen von mit und meinem Anwalt zugeschickt worden sind ignoriert.

In der Zeit von **1998 bis 2000** hat mich die Ausländerbehörde krank und hilflos in der Gosse sitzen lassen.

Von **2000 bis 2004** haben sich das Sozialamt und die Politiker zusammengetan und mich in meiner kranken Lage ohne Sozialhilfe und ohne Krankenschein sitzen lassen, wodurch ich chronisch krank wurde. Sie haben meinen Stolz verletzt, mich erniedrigt, mich zu einem psychologisch kranken Person gemacht und mich einen Sklaven der Deutschen. Ich bin erst 33 Jahre und hatte deswegen einen Herzinfarkt. Sie hatten vor mich vor den Augen der Gerichte auf der Strasse sterben zu lassen. Dies hat mich dazu geführt das ich einen Selbstmordversuch vor dem Parlamentgebäude versucht habe.

Dies war den Politikern **2004** nicht genug. Sie haben mit dem Sozialamt Neukölln versucht mich psychologisch zu terrorisieren und mich zum Selbstmord zu führen.

Ich möchte sie zum aller letzten mal daran erinnern, das ich seit mehr als **7 Jahren** kein Mobiliar und andere Gerätschaften bekommen habe.

Im Jahr **2005** wurden weiterhin von den Politikern psychologische mittel eingesetzt und mit mir Spiele gespielt.

Bitte vergessen Sie nicht, dass ich eine Aufenthaltserlaubnis aus Humanitären Gründen bekommen habe, damit ich Zeit habe, wieder gesund zu werden. Alles spricht nur dafür, dass alle meinen psychischen Zustand nur noch verschlechtern wollen. Anscheinend ist es für irgendwelche politischen Ziele notwendig.

Ich möchte sie darauf hinweisen das ich ab dem 01.12.05 nicht mehr in Verantwortung dafür gezogen werden kann, wenn was passiert.

Mit freundlichen Grüßen,

Ismail Rustem



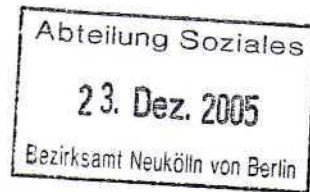
Anlage:

1. Schreiben der Charite an das Bezirksamt vom 16.01.04
2. Schreiben meines RA Lilga vom 21.11.2005 an die JobCenter Neukölln.

Seiten → 5

1

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin
Bezirksamt Neukölln
Abt. Soziales-Soz 24
z.Hd. Frau Funke
Karl-Marx-Str. 83
12040 Berlin



Nur per Fax Nr. 6809-4425 und 6809-3740

Ihr Zeichen: Soz 24-070770

Mietübername Rustem Ismail, Richardplatz 26

Die Kopie von diesem Schreiben wird an das Europäische Gericht für Menschenrechte in Strasburg zugeschickt.

Berlin, 20.12.2005

Meine schlechte Situation

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Ihnen meine aktuelle Situation schriftlich melden:

Seit drei Monaten bin ich in meiner neuen Wohnung angemeldet. Jedoch konnte ich wegen Ihres Verschuldens in diesen drei Monaten nicht in meine neue Wohnung umziehen. Ich selber befinde mich in der neuen Wohnung, meine Sachen und meine Kleidungsstücke befinden sich hingegen in meiner alten Wohnung. Ich habe bereits Fotos von meiner neuen Wohnung angefertigt und diese an meinen Rechtsanwalt Herr Lillga zugeschickt. Im übrigen wurden sie auch der Sozialarbeiterin Frau Penka von der Klinik Charite für Psychiatrie und Psychotherapie zugeschickt, damit man sieht, in was für einem elenden Zustand sich die Wohnung befindet, so dass ich daran zusätzlich psychisch zugrunde gehe. Zu einem Ergebnis kam man bis dato nicht. Bereits seit sieben Jahren konnte man mein Problem bezüglich Wohnung, Möbel und Gesundheitszustand nicht lösen.

Obwohl mein Aufenthaltsstatus, die Gesetze und die Regierung sich geändert haben, hat sich die geheime Politik mir bzw. gegenüber Ausländern nicht geändert.

Meinem Vermieter habe ich die 3-Monats - Kautionsbescheinigung vom Sozialamt Neukölln abgegeben. Vor dem Obergericht sagte das Sozialamt aus, daß sie die Kautionsbescheinigung nicht erhalten wird. Mein Vermieter jedoch hat die Kautionsbescheinigung erhalten.

Dieses ist nur eines der Politik, die Sie mir gegenüber führen. Sie zerkleinern meine großen Probleme in viele kleine Probleme, damit ich mich nicht mit dem eigentlichen großen Problem befasse, sondern mit den anderen unwichtigeren. Jedoch können Sie einen Menschen nicht zerstören, ohne Spuren zu hinterlassen.

Trotz dieser erniedrigenden Politik mir gegenüber, wurde bewiesen, dass die meisten Beamten rechtswidrig gehandelt haben, dennoch wurde keiner von diesen bestraft. In diesem Theater werden nur die Spieler getauscht, die Handlung und das Geschehen bleiben dieselben.

Ich möchte wieder als gesunder Mensch leben und meine Gesundheit zurückerhalten. Um diese Angelegenheit zu beenden ist es erforderlich, dass neutrale Sachverständige eingeschaltet werden.

1. Ein Kranker wird nicht auf der Straße gelassen (**Anlage 1**)
2. Aus humanitären Gründen wurde einem Kranken ein Aufenthaltstitel erteilt, eine andere schriftliche Vereinbarung, bezüglich meiner humanitären Aufenthaltserlaubnis war nicht nötig. (**Anlage 2**)
3. Da ich Ihnen seinerzeit diese Politik mir und Ausländern gegenüber alles erzählt habe, sagten Sie, ich wäre schwachköpfig und haben mich später schwachköpfig gemacht. Ich wiederhole meine Aussagen erneut. Haben Sie mich etwa damals, als ich noch „normal“ war, verrückt gemacht und auf die Straße geworfen, oder bin ich jetzt schwachköpfig und sie möchten mich als „normal“ darstellen? (**Anlage 3**)
4. Erneut weise ich Sie daraufhin, dass man meiner Gesundheit sehr geschadet hat und dieses eventuell zu meinem Tode führen wird. Sofern dieses so sein sollte, werden Sie die Verantwortung hierfür tragen. Die Beweise hierfür können Sie aus den Urteilen des Landgerichtes sowie vom Amtsgericht sehen, die ich im April 2004 und am 03.01.2005 erhalten habe. (**Anlage 4 und 5**)
5. Im Übrigen erhalten Sie auf alle Ihre Fragen die Antworten in meinem Schreiben vom 25.01.2005 an das Gericht. (**Anlage 6**)

Vergessen Sie nicht, dass alle Schuldigen sich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu rechtfertigen haben!

R. Ismail

Seiten → 35

1